



KANTON AARGAU

GEMEINDEABTEILUNG – WIR INFORMIEREN SIE

Februar 2021

In dieser Ausgabe

1 Schwerpunkt

Bauvermessung im Zusammenhang mit Schnurgerüstkontrollen – Unzulässigkeit der Monopolisierung

2 Einsetzung einer Covid- Koordinationsgruppe

Sicherstellung des Informationsflusses

3 Information der Staatsanwaltschaft

Elterntaxis

4 Fragen und Antworten

5 Hinweise

- *Digitalisierung Behördenverkehr*
- *Neuer Prozess für Anträge für Zugriffe auf kantonales Einwohnerregister*

Sowohl der amtliche Nachführungsgeometer als auch private Vermessungsbüros sind zur Kontrolle des Schnurgerüsts zulässig

1. Schwerpunkt: Bauvermessung im Zusammenhang mit Schnurgerüstkontrollen – Unzulässigkeit der Monopolisierung

Einzelne Gemeinden kennen eine Regelung, wonach nur der amtliche Nachführungsgeometer in dieser Gemeinde Vermessungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Schnurgerüstkontrolle ausführen darf. Aufgrund einer entsprechenden Anfrage prüfte die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) die Rechtmässigkeit dieses Entscheids und kam in ihrer Beurteilung vom 8. Oktober 2020 zu folgendem Schluss:

Der vorliegende Sachverhalt untersteht dem Binnenmarktgesetz (BGBM), da es sich nicht um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. Das Baurecht des Kantons Aargau verlangt nicht, dass bei einer Schnurgerüstabnahme zwingend die Kontrolle vor Ort durch die Baupolizeibehörde oder einen von der Gemeinde mandatierten Nachführungsgeometer erfolgen muss.

Vermessungstätigkeiten zur Kontrolle des Schnurgerüsts werden sowohl vom amtlichen Nachführungsgeometer als auch von fachlich gleichermassen versierten privaten Vermessungsbüros als Dienstleistung angeboten. Der Entscheid einer Gemeinde, ausschliesslich den Nachführungsgeometer damit zu beauftragen, verletzt nach Ansicht der WEKO das Recht der anderen Büros, ihre Dienstleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anbieten zu können (Recht auf grenzüberschreitende Ausübung einer Erwerbstätigkeit; Art. 2 Abs. 1 BGBM) und ist somit unzulässig. Um die Einhaltung der betreffenden Bestimmung sicherzustellen, regt die WEKO an, sämtliche Unternehmen, die fachlich in der Lage sind, präzise Bauvermessungen durchzuführen, zu diesen Tätigkeiten zuzulassen.

2. Einsetzung einer Covid-Koordinationsgruppe

Auch wenn der Kanton aus Sicht der Gemeinden im Rahmen der Corona-Pandemie grundsätzlich gut gehandelt hat, sind aufgrund der Rückmeldungen von Gemeindepersonalverbänden gewisse Schwachstellen erkannt worden. So ist etwa der unkoordinierte Informationsfluss vom Kanton zu den Gemeinden oder die Erarbeitung der Sonderverordnung ohne Konsultation der Gemeinden bemängelt worden. Zur Sicherstellung eines engeren Miteinbezugs der Gemeinden in die kantonalen Aktivitäten mit Bezug zu Corona ist das "Covid-

Die Covid-Koordinationsgruppe wird in die Erarbeitung der Sonderverordnung miteinbezogen und koordiniert den Informationsfluss vom Kanton zu den Gemeinden

Koordinationsgremium Kanton-Gemeinden" (Covid-KKG) geschaffen worden. Diesem gehören folgende Mitglieder an:

- Yvonne Reichlin-Zobrist, Gemeindeabteilung, Vorsitz
- Martin Süess, Gemeindeabteilung, stv. Vorsitz
- Martin Hitz, Gemeindeammännerversammlung (GAV)
- Michael Widmer, Verband Aargauer Gemeindeglieder(innen)
- Roger Lehner, Leiter Rechtsdienst Departement Gesundheit und Soziales (DGS)
- Silvia Weber, Stv. Generalsekretärin DVI
- Samuel Helbling, Leiter Kommunikationsdienst DVI
- Yanick Ammann, Kommunikationsdienst DVI (Protokoll und Administration)

Im Covid-KKG findet ein Informationsaustausch zu aktuellen und anstehenden Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie statt, welche das Verhältnis Kanton-Gemeinden betreffen, etwa dann, wenn der Bund neue Massnahmen anordnet. Je nach Bedarf werden zu Themen von grosser kommunaler Tragweite Grundlagenpapiere und Handreichungen für die Gemeinden erarbeitet.

Die kommunalen Vertreter können selber Themen einbringen und Vorschläge für die Traktandierung machen.

Ziel ist der Informationsaustausch zum Thema Corona-Pandemie, welche das Verhältnis Kanton Gemeinde betreffen

3. Information der Staatsanwaltschaft

Elterntaxi

Verschiedentlich erreichen die Staatsanwaltschaften Anfragen im Zusammenhang mit der Problematik Elterntaxis. Vornehmlich geht es dabei um die Frage, ob diese oder jene Signalisation das Problem lösen könnte.

Die Staatsanwaltschaft ist primär für die Beurteilung von begangenen Straftaten zuständig. Allgemeine Beurteilungen im Voraus sind schwierig und mangels Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles immer unverbindlich.

Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, fest, dass mit der Signalisation "allgemeines Fahrverbot mit Zusatztafel Zubringer gestattet" Elterntaxis nicht unterbunden werden können, einschlägige Grundsatzentscheide sind jedoch nicht bekannt.

Elterntaxis können mit der Signalisation "allgemeines Fahrverbot mit Zusatztafel Zubringer gestattet" nicht unterbunden werden

4. Fragen und Antworten

Frage

Ist aufgrund des Wegfalls der Schulpflege die Gemeindeordnung anzupassen?

Antwort

Einzig aufgrund des Wegfalls der Schulpflege ist die Gemeindeordnung nicht anzupassen. Es genügt, darin eine entsprechende Fussnote anzubringen. Diese könnte etwa wie folgt lauten: "Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen." (vgl. auch www.schulen-aargau.ch).

Eine Fussnote in der Gemeindeordnung zum Wegfall der Schulpflege ist ausreichend

5. Hinweise

Digitalisierung Behördenverkehr: Demissionsgesuche Gemeindebehörden

Im Rahmen des Projekts SmartAargau realisiert die Gemeindeabteilung verschiedene Digitalisierungsvorhaben. So wurde die vor zwei Jahren realisierte Schnittstelle für den Transfer der Gemeindefinanzdaten im Hinblick auf die Übermittlung der Rechnungsdaten 2020 ausgebaut.

Seit dem 1. April 2020 genehmigt die Gemeindeabteilung die vorzeitigen Rücktritte der Mitglieder von allen kommunalen Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, Steuerkommission und Stimmzähler/-innen). Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies der Gemeindeabteilung schriftlich und begründet bekannt zu geben. Zur Vereinfachung des Verfahrens steht ab sofort auf der Homepage der Gemeindeabteilung unter [Behördenrücktritte](#) ein elektronisches Formular zur Verfügung. Die Genehmigung erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg.

Neues Formular für Anträge für Zugriffe auf kantonales Einwohnerregister

Im Zuge der Anpassung des Antragsprozesses wurden die Antragsformulare für Zugriffe auf das kantonale Einwohnerregister (ERS) überarbeitet. Die neuen Formulare sind anwenderfreundlicher verfasst, und die Merkmalspezifikationen basieren auf dem amtlichen Merkmalskatalog des Bundesamts für Statistik und den kantonalen Rechtsgrundlagen. Die Formulare finden Sie auf der Homepage der Gemeindeabteilung unter [Zugriffsberechtigungen](#).

Demissionsgesuche von Gemeindebehörden können neu elektronisch eingereicht werden

Die angepassten Antragsformulare für Anbindungen an das kantonale Einwohnerregister sind ab sofort verfügbar
